

amnesty international

„Wird dieser Tag mein letzter sein?“

Die Todesstrafe in Japan

AI-Index: ASA 22/006/2006





# „Wird dieser Tag mein letzter sein?“

## Die Todesstrafe in Japan

### Zusammenfassung

Noch immer sitzen in Japan mindestens 87 Gefangene im Todestrakt. Die letzte Hinrichtung fand am 16. September 2005 statt, als Kitagawa Susumu für zwei in den achtziger Jahren verübte Morde gehängt wurde. Seit 2000 sind elf Gefangene hingerichtet worden.

amnesty international spricht sich unter allen Umständen gegen die Todesstrafe aus, betrachtet sie als eine Verletzung des Rechts auf Leben und als eine besonders grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe. In den letzten Jahren hat es international eine erkennbare Entwicklung weg von der Anwendung der Todesstrafe gegeben. Nach jetzigem Stand haben insgesamt 125 Länder in verschiedenen Regionen der Welt die Todesstrafe gesetzlich abgeschafft oder wenden sie nicht mehr an.

Die Organisation hofft weiterhin, dass Japan im Jahr 2006 Schritte einleiten wird, um dem deutlichen internationalen Trend zu einer Abkehr von der Todesstrafe zu folgen, und die Todesstrafe abschaffen wird. Aussagen des Justizministers Sugiura Seiken bei seiner Ernennung im Jahr 2005 nährten diese Hoffnungen.

Dieser Bericht beschäftigt sich mit einer Reihe von Anliegen, die die Anwendung der Todesstrafe in Japan betreffen. Nach der gegenwärtigen Praxis wird der Gefangene am Morgen des Tags der Exekution unterrichtet. In manchen Fällen wird der Gefangene gar nicht informiert. Das bedeutet, dass die Gefangenen in der beständigen Angst vor der Hinrichtung leben und darüber in Unkenntnis sind, ob sie am nächsten Tag noch leben werden.

Die Mehrheit der Gefangenen, die in Japan zum Tode verurteilt werden, müssen ihr Leben unter Bedingungen verbringen, die an grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung heranreichen und im Gegensatz zu internationalen Abkommen stehen, denen Japan beigetreten ist. In Japans Todestrakten sitzt eine Reihe sehr alter Gefangener ein. Okunishi Masaru (der 1961 für die Vergiftung von fünf Frauen zum Tode verurteilt wurde) ist inzwischen 80 Jahre alt. Der älteste Gefangene, der von der Todesstrafe bedroht ist, ist der 85-jährige Tomizo Ishida.

Während amnesty international sich gegen die Todesstrafe in allen Fällen wendet, ist die Organisation beunruhigt darüber, dass in Japan auch Menschen, die an einer geistigen Behinderung – sei sie vorübergehend oder dauerhaft – leiden, mit der Hinrichtung rechnen müssen. Die Organisation fürchtet zudem, dass die Bedingungen, unter denen die verurteilten Gefangenen inhaftiert sind, die geistige Gesundheit der Insassen schädigt. amnesty international bittet die japanische Regierung dringend, sicherzustellen, dass die Todesstrafe nicht über Menschen, die an ernsten psychischen Störungen leiden, verhängt oder an ihnen vollstreckt wird – sei es, dass die psychische Krankheit zur Zeit des Vergehens akut war, sei es, dass sie sich später entwickelt hat.

Weiterhin weist amnesty international in diesem Bericht auf besondere Anliegen hin, die mit der Verwendung des *daiyo-kangoku*-Systems der Untersuchungshaft<sup>1</sup> zusammenhängen. Die Organisation befürchtet, dass die Gefahr von Fehlurteilen durch dieses System verschärft wird. Mit lang andauernden Verhören, Drohungen und Gewalt konfrontiert und ohne Zugang zu rechtlicher Vertretung während der Verhöre „gestehen“ viele Verdächtige Verbrechen, die sie nicht begangen haben. In Verbindung mit der Todesstrafe, einer Strafe, die nicht rückgängig gemacht werden kann, verstärkt das *daiyo-kangoku*-System deutlich das stets vorhandene Risiko eines Unschuldigen, einem Justizmord zum Opfer zu fallen.

Das Vertrauen auf „Beweise“, die auf diese Weise entlockt werden, macht das Strafrechtssystem in Japan zur Farce; es bringt einen der wesentlichsten Grundsätze eines fairen Verfahrens, nämlich dass man als unschuldig angesehen wird, bevor man für schuldig befunden wird, in Misskredit.

<sup>1</sup> Ersatzgefängnis, bei dem eine Polizeizelle bis zu 23 Tage lang anstelle einer Gefängniszelle genutzt werden kann.

amnesty international ist auch besorgt darüber, dass die Anwendung der Todesstrafe in Japan von Geheimhaltung umgeben ist. Die Organisation meint, dass diese Geheimhaltung eine offizielle Politik ist, deren Legalität von den japanischen Behörden ausdrücklich verteidigt wird. Einer der Gründe, die von den Behörden für die Verweigerung von Informationen genannt werden, ist das Streben, die Privatsphäre der todgeweihten Gefangenen zu respektieren. Dennoch erklärt oder rechtfertigt dieser Gesichtspunkt nicht, dass derselben Person, deren private Rechte beschworen werden, äußerst wichtige Informationen verweigert werden, wie etwa der geplante Zeitpunkt ihres Todes.

amnesty international meint, dass eine informierte öffentliche Debatte über die Anwendung der Todesstrafe nur bei Transparenz in Bezug auf ihre Handhabung möglich ist. Japan kann sich nicht auf der einen Seite auf die öffentliche Meinung berufen und zur gleichen Zeit der Öffentlichkeit relevante Informationen über das Ausmaß und die Gründe der Anwendung der Todesstrafe bewusst vorenthalten.

Indem amnesty international Bedenken hinsichtlich der fortgesetzten Anwendung der Todesstrafe in Japan zur Sprache bringt, möchte die Organisation die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Mängel des Strafrechtssystems lenken und sie drängen, die Menschenrechtsverletzungen zu beenden, die der Staat begeht oder begünstigt. Darunter fallen Verletzungen des Rechts jedes Menschen auf humane Haftbedingungen, Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie das Recht auf einen fairen Prozess, der internationalen Gesetzen und Ansprüchen entspricht. Diese Rechte sind durch internationale Gesetzgebung geschützt, der sich der japanische Staat unterwirft. Um den vollen Schutz des individuellen Rechts auf Leben und des Rechts darauf, keiner grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe unterworfen zu werden, zu gewährleisten, ruft amnesty international die japanische Regierung auf, die Todesstrafe schnellstens abzuschaffen.

Verschiedene Regierungen in Folge haben in Japan versäumt, eine Parlamentsdebatte über die Todesstrafe zu initiieren. Justizminister haben darauf verwiesen, dass die Rolle der Regierung in Bezug auf die Todesstrafe darin bestehe, ihre Anwendung zu verwalten, aber nicht in die Diskussion einzugreifen. amnesty international drängt die gegenwärtige Regierung, die Bedenken ernstzunehmen, die von Aktivisten in Japan, internationalen Menschenrechtsgruppen und -organisationen sowie von Organisationen wie der UNO und dem Europarat vorgebracht werden, die die Art und Weise, in der die Todesstrafe in Japan angewandt wird, kritisiert haben. Die Regierung hat eine Verpflichtung, eine gut informierte öffentliche und parlamentarische Debatte über die Anwendung der Todesstrafe in Gang zu setzen, was in der Konsequenz auch bedeuten würde, die Politik der Geheimhaltung, die Hinrichtungen in Japan umgibt, zu beenden.

Dieser Text fasst ein 28-seitiges Dokument zusammen, das den Titel „Wird dieser Tag mein letzter sein? Die Todesstrafe in Japan“ (AI-Index: ASA 22/006/2006) trägt und von amnesty international im Juli 2006 veröffentlicht wurde. Jeder, der weitere Details erfahren oder Aktionen zu diesem Thema durchführen möchte, sollte das vollständige Dokument zu Rate ziehen. Eine große Menge von Materialien über dieses und andere Themen ist unter der Adresse <http://www.amnesty.org> verfügbar, Pressemeldungen von amnesty international per E-Mail können auf der folgenden Internetseite bestellt werden: [http://www.amnesty.org/email/email\\_updates.html](http://www.amnesty.org/email/email_updates.html).

# „Wird dieser Tag mein letzter sein?“

## Die Todesstrafe in Japan

„Leben ist kostbar. Ein menschliches Leben ist wichtiger als die ganze Erde. Die Todesstrafe ist gewiss die unerbittlichste aller Strafen. Es ist eine endgültige und man kann ihr in der Tat nicht ausweichen. Der Grund ist schlicht, dass sie mit einem ewigem Verlust des Lebens einhergeht, der Quelle würdiger menschlicher Existenz.“

Auszug aus einer Entscheidung des japanischen  
Obersten Gerichtshofs, 12. März 1948<sup>1</sup>

### 1. Einleitung

Noch immer sitzen in Japan mindestens 87 Gefangene im Todestrakt. Die letzte Hinrichtung fand am 16. September 2005 statt, als Kitagawa Susumu für zwei in den achtziger Jahren verübte Morde gehängt wurde. Seit 2000 sind elf Gefangene hingerichtet worden. In ihren Fällen nahm das Berufungsverfahren zwischen 10 und 16 Jahren in Anspruch. Andere Gefangene sitzen allerdings seit den sechziger Jahren im Todestrakt, während ihre Fälle noch das Berufungsverfahren durchlaufen.

amnesty international spricht sich unter allen Umständen gegen die Todesstrafe aus, betrachtet sie als eine Verletzung des Rechts auf Leben und als eine besonders grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe. Die Organisation hofft weiterhin, dass Japan im Jahr 2006 Schritte einleiten wird, um dem deutlichen internationalen Trend zu einer Abkehr von der Todesstrafe zu folgen, und die Todesstrafe abschaffen wird. Aussagen des Justizministers Sugiura Seiken bei seiner Ernennung im Jahr 2005 nährten diese Hoffnungen. Es wird berichtet, er habe auf einer Pressekonferenz am 31. Oktober 2005 gesagt:

*„Vom Standpunkt einer Gesellschaftstheorie aus glaube ich, dass sich der allgemeine Trend auf lange Sicht auf eine Abschaffung [der Todesstrafe] zubewegt.“<sup>2</sup>*

Sugiura sagte weiter, dass er keine Dokumente unterzeichnen wolle, die die Vollstreckung von Todesurteilen autorisierten. Kurz darauf jedoch nahm er seine Äußerung zurück und sagte, dass darin seine persönlichen Gefühle ausgedrückt seien und er damit nicht auf seine Pflichten als Justizminister Bezug nehme.

Japan ist eines der wenigen Industrieländer, das die Todesstrafe noch nicht abgeschafft hat. Mit Ausnahme der USA haben alle Mitglieder der G-7-Gruppe<sup>3</sup> der größten Industrienationen die Todesstrafe abgeschafft. Japans Strafgesetzbuch sieht die Todesstrafe für eine Reihe von Vergehen vor,<sup>4</sup> in der Praxis wird sie jedoch nur bei Mord verhängt.

<sup>1</sup> Hanreishu, 11, Nummer 3 191 (Strafgesetzbuch). Englische Übersetzung in John M. Maki (Hg.), *Court and Constitution in Japan: Selected Supreme Court Decisions, 1948-60*. Seattle: University of Washington Press, 1964, S. 157.

<sup>2</sup> Siehe den Text der Pressekonferenz: <http://www.moj.go.jp/SPEECH/POINT/sp051031-01.html>.

<sup>3</sup> Bestehend aus Frankreich, Japan, Deutschland, den USA, Großbritannien, Kanada und Italien.

<sup>4</sup> Gemäß dem japanischen Strafgesetzbuch kann die Todesstrafe für folgende Verbrechen verhängt werden: 1) Mord (Artikel 199); 2) Raub mit Todesfolge (Artikel 240); 3) Vergewaltigung mit Todesfolge bei Raubüberfall (Artikel

In diesem Bericht sucht amnesty international die Aufmerksamkeit der japanischen Behörden auf ihre Bedenken gegenüber Japans fortgesetzter Anwendung der Todesstrafe, die Geheimhaltung um ihre Vollstreckung und die Mängel des Strafrechtssystems zu lenken. amnesty international fordert die japanische Regierung dringend auf, die Menschenrechtsverletzungen zu beenden, die der Staat begeht oder begünstigt. Darunter fallen Verletzungen des Rechts jedes Menschen auf humane Haftbedingungen, Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie das Recht auf einen fairen Prozess, der internationalen Gesetzen und Ansprüchen entspricht. Diese Rechte sind durch internationale Gesetzgebung geschützt, der sich der japanische Staat unterwirft.<sup>5</sup> Um den vollen Schutz des individuellen Rechts auf Leben und des Rechts darauf, keiner grausamen, unmenschlichen, oder erniedrigenden Strafe unterworfen zu werden, zu gewährleisten, ruft amnesty international die japanische Regierung auf, die Todesstrafe schnellstens abzuschaffen.

## 2. Die Anwendung der Todesstrafe in Japan

### 2.1. Geheimhaltung der Vollstreckung der Todesstrafe

In Japan gibt es keine Mahnwachen vor Gefängnissen an Tagen, an denen Hinrichtungen geplant sind. Nur die Behörden wissen, dass eine Hinrichtung stattfinden wird – und wenn sie stattfindet, dann in der Regel, während das Parlament eine Sitzungspause hat und nicht über die Angelegenheit debattieren kann. Laut dem früheren Justizminister Usui Hideo ist diese Politik darauf ausgelegt, Oppositionspolitikern die Möglichkeit zu nehmen, „einen großen öffentlichen Aufruhr um die Todesstrafe zu verursachen.“<sup>6</sup>

Die einzige verfügbare Information über die Vollstreckung von Todesurteilen sind Statistiken, die regelmäßig vom Justizministerium herausgegeben werden. Der Name eines Hingerichteten wird nicht veröffentlicht und wird nur bekannt, wenn die Familie sich dazu entscheidet, ihn bekannt zu geben. Das Justizministerium argumentiert, eine solche Geheimhaltung bewahre die Familien der Gefangenen vor der Schande, dass bekannt wird, dass einer ihrer Verwandten hingerichtet wurde.

Wenn man einen Verwandten in der Todeszelle hat, vermehrt diese Praxis in Wirklichkeit die Belastung. Die Angehörigen leben in der Angst, dass sich das Erlebnis von Kimura Shuhis

241); 4) Umstürzen von Zügen etc., mit Todesfolge (Artikel 126); 5) Gefährdung von Transportmitteln mit Todesfolge (Artikel 127); 6) Vergiftung des öffentlichen Wasserversorgungssystems mit Todesfolge (Artikel 146); 7) Anführung eines Aufstands (Artikel 77); 8) Einleiten eines bewaffneten Angriffs gegen andere Staaten (Artikel 81); 9) militärische Unterstützung eines fremden Staates, der mit Waffengewalt gegen Japan vorgeht, einschließlich Teilnahme am Militärdienst eines solchen Staates (Artikel 82); 10) Brandstiftung an bewohnten Gebäuden (Artikel 108); 11) Zerstörung bewohnter Gebäude durch Explosion (Artikel 177); 12) Beschädigung bewohnter Gebäude durch Überflutung (Artikel 119). Darüberhinaus sehen besondere Gesetze die Todesstrafe für die folgenden fünf Verbrechen vor: 13) Flugzeugentführung mit Todesfolge (Gesetz zur Bestrafung von Flugzeugentführungen und verwandten Verbrechen, 1970); 14) Zerstörung von Flugzeugen mit Todesfolge (Gesetz zur Bestrafung von Verbrechen, die die Luftfahrt gefährden, 1974); 15) Duellieren mit Todesfolge (Gesetz zum Verbot des Duells, 1889); 16) Sprengstoffgebrauch (Gesetz in Bezug auf Sprengmittelkontrolle, 1884); 17) absichtliches Töten von Geiseln (Gesetz zur Bestrafung von Geiselnahmen, 1978).

<sup>5</sup> Zum Beispiel der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR), den Japan in den späten siebziger Jahren unterzeichnet und ratifiziert hat.

<sup>6</sup> Siehe Shimizu, Kaho, “Even Victimised Divided on Death Penalty“, *The Japan Times*, 3. Oktober 2002.

Mutter an ihnen wiederholen könnte. Am Morgen des 21. Dezember 1995 wollte sie ihren verurteilten Sohn besuchen, als man ihr sagte, dass ein großer Besucherandrang sei und dass sie am Mittag zurückkommen solle. Als sie wiederkam, fragte man sie, ob sie die Leiche ihres Sohnes für die Beerdigung in Empfang nehmen wolle.<sup>7</sup> Die Angehörigen der Menschen im Todestrakt leben unter dem ständigen Druck, zu wissen, dass ihre Lieben mit der Hinrichtung rechnen müssen und dass ihr Tod möglicherweise ohne Vorwarnung kommen wird. Viele Angehörige wenden sich von ihren verurteilten Verwandten unter diesen Umständen ab, entweder aus Scham darüber, dass ein Familienmitglied in der Todeszelle sitzt, oder aus Unfähigkeit, mit der Belastung durch eine Fortsetzung der Beziehung zurechtzukommen.

Nach dem Strafgesetz werden Hinrichtungen auf Anordnung des Justizministers durch Erhängen durchgeführt. Nach der gegenwärtigen Praxis wird der Gefangene am Morgen des Tags der Exekution unterrichtet. In manchen Fällen wird der Gefangene gar nicht informiert. Ein Beamter des Justizministeriums soll gesagt haben: „Wenn wir den Gefangenen im Voraus unterrichten, kann das diesen Menschen emotional verstören. Wir können deshalb niemandem Bescheid geben, auch nicht dem Gefangenen. Nach der Hinrichtung unterrichten wir die Angehörigen so schnell wie möglich.“<sup>8</sup>

Dieses Verfahren bedeutet, dass die Gefangenen in der beständigen Angst vor der Hinrichtung leben und Tag um Tag darüber in Unkenntnis sind, ob sie am nächsten Tag noch leben werden. Wenn der Berufungsprozess abgeschlossen ist, wartet ein Gefangener möglicherweise jahre- oder jahrzehntelang auf seine Hinrichtung.

Der UNO-Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen erklärt in einem neuen Bericht über Transparenz und die Auferlegung der Todesstrafe:

*„Den Gefangenen und ihren Familienmitgliedern eine vorherige Mitteilung des Datums und der Zeit der Hinrichtung zu verweigern, ist eine klare Menschenrechtsverletzung. In extremen Fällen erhielten Gefangene erst Momente, bevor sie starben, Kenntnis von der bevorstehenden Hinrichtung, und die Angehörigen wurden erst später informiert, manchmal eher durch Zufall als geplant. Diese Methoden sind unmenschlich und erniedrigend und unterminieren die prozessualen Schutzmaßnahmen um das Recht auf Leben.“<sup>9</sup>*

Der Sonderberichterstatter sagte auch, dass die Geheimhaltung, die Japan im Zusammenhang mit seinem System der Todesstrafe pflegt, eine offizielle Politik sei, deren Legalität von den japanischen Behörden ausdrücklich verteidigt wird. Einer der Gründe, die von den Behörden für die Verweigerung von Informationen genannt werden, ist beispielsweise das Streben, die Privatsphäre der todgeweihten Gefangenen zu respektieren. Dennoch erklärt oder rechtfertigt dieser Gesichtspunkt nicht, dass derselben Person, deren private Rechte beschworen werden, äußerst wichtige Informationen verweigert werden, wie etwa der geplante Zeitpunkt ihres Todes. Weiterhin, wie der UNO-Sonderberichterstatter erklärt:

<sup>7</sup> Quelle: Bericht der Berichterstatterin des Europarats über ihren Japanbesuch zur Untersuchung der Anwendung der Todesstrafe, siehe: <http://assembly.coe.int/Documents/WorkingDocs/doc01/EDOC9115.htm>.

<sup>8</sup> Howard W. French, „Japan Carries Out Executions in Near-Secrecy“, *New York Times*, 20. Dezember 1999.

<sup>9</sup> Alston, Philip, *Transparency and the Imposition of the Death Penalty*, Bericht des Sonderberichterstatters für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, UN-Doc. E/CN.4/2006/53/Add.3, 24 März 2006, § 32.

*„Respekt für die Privatsphäre kann die Verpflichtungen zur Transparenz nicht außer Kraft setzen, wenn der Gefangene nicht wünscht, dass seine Erfahrungen im Todestrakt oder die Tatsache, dass er hingerichtet wird, vertraulich bleiben sollen. ‚Privatsphäre‘ ist in diesem Kontext ein bloßes Nebenprodukt von erzwungener Geheimhaltung. Da die Gefangenen nicht wissen, wann sie sterben werden, haben sie keine Möglichkeit, dies öffentlich zu machen (oder andernfalls ihre Privatsphäre zu bewahren). Außerdem ist ihnen in der Todeszelle untersagt, Kontakt zu den Medien oder zu Politikern aufzunehmen, ebenso wie auch jeder Kontakt, den sie mit zugelassenen Besuchern haben, strikt kontrolliert und beaufsichtigt wird. Das japanische System unterminiert die Privatsphäre von zum Tode Verurteilten Gefangenen eher, als dass es sie schützt, indem es die Insassen des Todestrakts der Kontrolle über ihre Kommunikation und höchst entscheidende Aspekte ihres Lebens, wie z.B. den geplanten Zeitpunkt ihres Todes, beraubt.“<sup>10</sup>*

Selbst für japanische Parlamentarier ist es schwer, die Haftbedingungen verurteilter Gefangener zu überwachen. Neun Vorstandsmitglieder des Justizausschusses des Unterhauses des Parlaments kämpften 2003 für das Recht, eine Hinrichtungszelle zu sehen, und erhielten es schließlich auch. Sie besuchten eine neue Hinrichtungszelle im Haftzentrum von Tokyo. Es war Berichten zufolge das erste Mal seit 1973, dass das Justizministerium es Menschen, die nicht Mitarbeiter des Strafvollzugs und des Justizapparats sind, erlaubte, eine Hinrichtungszelle zu sehen. Trotz entsprechender Anfragen dieser Gruppe von Parlamentariern wurde ihnen nicht erlaubt, mit Todeskandidaten zusammenzutreffen.

Einige Organisationen, darunter amnesty international, haben die Geheimhaltungspraxis im Zusammenhang mit Hinrichtungen dafür kritisiert, dass sie die Umstände von Hinrichtungen vor der Öffentlichkeit verbergen. Die Japanische Vereinigung der Anwaltskammern (JFBA) sagt zudem, dass einer der Hauptgründe dafür, dass die Todesstrafe in Japan noch nicht abgeschafft wurde, in der außerordentlichen Geheimhaltung im Zusammenhang mit dem Todesstrafensystem und dem daraus folgenden Mangel an Information für eine öffentliche Debatte liege.

In der am 20. April 2005 angenommenen Resolution 2005/59 forderte die UNO-Menschenrechtskommission alle Staaten, die noch immer an der Todesstrafe festhalten, auf, „der Öffentlichkeit Informationen bezüglich der Auferlegung der Todesstrafe und jeder anberaumten Hinrichtung zugänglich zu machen.“

*“Die außergewöhnliche Macht, die dem Staat übertragen wird – das Leben eines Menschen zu nehmen durch ein Exekutionskommando, Erhängen, tödliche Injektionen, oder irgendeine andere Art der Tötung – stellt ein gefährliches Missbrauchsrisiko dar.“<sup>11</sup>*

Und:

*“Eine sachkundige öffentliche Debatte über die Todesstrafe ist nur bei Transparenz in Bezug auf ihre Handhabung möglich. Es ist eine offensichtliche Inkonsistenz,*

<sup>10</sup> Ebd., § 47.

<sup>11</sup> Ebd., § 7.

*wenn sich ein Staat auf der einen Seite auf die öffentliche Meinung beruft, während er auf der anderen Seite relevante Informationen über die Anwendung der Todesstrafe der Öffentlichkeit gegenüber bewusst zurückhält. Wie kann man sagen, die Öffentlichkeit begrüße eine Praxis, über die sie nahezu nichts weiß? Wenn es tatsächlich wichtig ist, die öffentliche Meinung zu beachten, dann sollte man meinen, dass die Regierung den Zugang zu relevanten Informationen erleichtern sollte, um diese Meinung so kundig zu machen wie möglich. Es ist inakzeptabel, wenn eine Regierung auf einer von Grundsätzen getragenen Verteidigung der Todesstrafe besteht, sich aber weigert, der eigenen Bevölkerung das Maß und die Gründe ihrer Anwendung preiszugeben.“<sup>12</sup>*

## 2.2. Warten auf den Tod: Greise im Todestrakt

Die Aussicht darauf, das eigene Leben durch den Staat zu verlieren, verursacht seelische Qualen und Leiden ohnegleichen, unabhängig davon, ob die Hinrichtung nach Tagen oder nach Jahren der Inhaftierung stattfindet. Die Dauer, die jemand im Todestrakt verbringt, ruft kontroverse Probleme hervor. Eine zu kurze Zeit wird nicht erlauben, dass ein adäquater Berufungsprozess geführt wird oder dass weitere Beweise für eine mögliche Unschuld des Menschen auftauchen. Jedoch setzen längere Perioden im Todestrakt – wie sie in Ländern wie Japan, den USA und Pakistan vorkommen – die Person der ständigen Belastung aus, in Angst vor der Hinrichtung zu leben, fast immer unter rauen Haftbedingungen. amnesty international ist der Meinung, dass es keine „angemessene“ Dauer gibt, die ein Gefangener vor der Hinrichtung in Haft verbringen sollte. Das beschriebene Dilemma liefert einen weiteren Grund, warum die Todesstrafe abgeschafft werden sollte.

Japanische Gerichtsverfahren sind äußerst langsam. Die Gefangenen warten lange Zeit, bis sie vor Gericht geladen werden, und noch länger, bis die Gerichte über die Berufung verhandeln. Wie viele der diesen Bericht illustrierenden Fälle beweisen, leben verurteilte Gefangene auch dann noch in anhaltender Unsicherheit, wenn der Berufungsprozess abgeschlossen ist. Die Hinrichtung kann noch viele Jahre entfernt sein oder kann auch niemals stattfinden. Die Entscheidung darüber scheint aufs Äußerste willkürlich zu sein. Zum Beispiel wurde 1992 Shimazaki Sueo für die Ermordung dreier Menschen (und anderer Verbrechen) verurteilt. Sein Berufungsprozess wurde 1999 abgeschlossen, und er wurde 2004 hingerichtet. Einige Gefangene bleiben allerdings deutlich länger nach Beendigung des Berufungsprozesses im Todestrakt. Oda Nobuo und Hakamada Iwao<sup>13</sup> wurden in den sechziger Jahren verurteilt und haben ihre Berufungsmittel 1970 bzw. 1980 ausgeschöpft. Sie leben noch immer mit dem Todesurteil.

Die Folge ist, dass eine Reihe sehr alter Gefangener in Japans Todestrakten einsitzen. Okunishi Masaru (der 1961 für die Vergiftung von fünf Frauen zum Tode verurteilt wurde) ist inzwischen 80 Jahre alt. Oohama Shouzo (1975 zum Tode verurteilt für den Mord an einer Mutter und zwei Kindern) ist 78. Beide haben Jahrzehnte in Haft verbracht und lebten unter der erbarungslosen Belastung einer drohenden Hinrichtung.

<sup>12</sup> Ebd., § 21.

<sup>13</sup> Oda war wegen Mordes, Raubes und versuchten Mordes und Raubes verurteilt, Hakamada wegen Mordes an vier Mitgliedern einer Familie im Verlauf eines Raubüberfalls.

In Okunishi Masarus Fall gewährte das Obere Gericht von Nagoya die Wiederaufnahme des Verfahrens und führte die Existenz von neuem Beweismaterial an, das seine Unschuld bestätigen könnte. Okunishi Masarus Anhänger forderten einen baldigen Beginn des Wiederaufnahmeverfahrens, sodass sein Name rein gewaschen werden kann. Anhängern, die ihn Ende März 2006 besuchten, soll er gesagt haben: „Bitte befreit mich von der irrtümlichen Anklage, solange ich noch am Leben bin.“

Mehrere Gefangene blieben so lange im Todestrakt, bis sie in der Haft starben. Tomiyama Tsuneki starb 2003 im Alter von 86 Jahren. Er hatte immer behauptet, unschuldig zu sein.

Psychologen und Anwälte aus den USA und anderswo haben dafür argumentiert, dass lange Aufenthalte in den engen Grenzen des Todestrakts dazu führen können, dass die Insassen suizidal werden, wahnhafte Zustände bekommen oder geisteskrank werden. Einige haben die Lebensbedingungen im Todestrakt – die trostlose Isolation und die Jahre der Unsicherheit über den Zeitpunkt der Hinrichtung – als das „Todestrakt-Phänomen“ bezeichnet und die psychologischen Wirkungen, die daraus entstehen können, das „Todestrakt-Syndrom“ genannt. Die Ursprünge dieser Lehrmeinung werden oft zurückgeführt auf das Jahr 1989 und die Anhörungen über die mögliche Auslieferung von Jens Soering, einem deutschen Staatsbürger, der 1985 in Virginia des Mordes angeklagt wurde und nach Großbritannien geflohen war. Soering argumentierte, die Bedingungen, die er während der langen Dauer zwischen Urteil und Hinrichtung zu gewärtigen hätte, wären psychologisch so schädigend wie Folter.

In seiner Entscheidung kam das Gericht überein, dass er nicht an einen Ort zurückgeschickt werde könne, an dem er zum Tod verurteilt werden würde. Das Gericht führte nicht die Todesstrafe selbst an, sondern vielmehr das „Todestraktphänomen“ – den Umstand, dass Verurteilte jahrelang auf ihre Hinrichtung warten, während ihre Fälle in die Berufung gehen.<sup>14</sup>

Die lang anhaltende Haft der zum Tod verurteilten Gefangenen wurde auch von anderen Gerichten als eine grausame, inhumane und erniedrigende Bestrafung befunden. Zum Beispiel verfügte der Justizausschuss des britischen Privy Council<sup>15</sup> in seiner Entscheidung über den Fall Pratt und Morgan, dass die Hinrichtung eines Menschen, der lange Zeit als zum Tod Verurteilter gelebt hat, das verfassungsmäßige Verbot von unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung verletze. In der Praxis erklärte das Gericht einen Zeitraum ab fünf Jahren von der Verhängung des Urteils an für übermäßig lang.<sup>16</sup>

### 2.3. Hinrichtungen geistig behinderter Menschen

Während amnesty international sich gegen die Todesstrafe in allen Fällen wendet, ist die Organisation beunruhigt darüber, dass Menschen, die an einer geistigen Behinderung – sei sie vorübergehend oder dauerhaft – leiden<sup>17</sup>, mit der Hinrichtung rechnen müssen. Wie unten be-

<sup>14</sup> Vgl. <http://www.deathpenaltyinfo.org/>.

<sup>15</sup> Der Justizausschuss des Privy Council mit Sitz im Vereinigten Königreich ist das höchstinstanzliche Berufungsgericht für weite Teile der englischsprachigen Karibik.

<sup>16</sup> Vgl. <http://www.privycouncil.org.uk/output/Page171.asp>.

<sup>17</sup> Die „Grundsätze zur Angleichung der Chancen von Menschen mit Behinderungen“ (Standard rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities), von der UNO-Vollversammlung im Jahr 1993 angenommen (A/RES/48/96), geben die folgende Definition von Behinderung: „Der Ausdruck ‚Behinderung‘ fasst eine große Zahl verschiedener funktionaler Einschränkungen zusammen, die in der Bevölkerung eines jeden Landes in der Welt vorkommen. Menschen können durch körperliche, geistige oder sensorische Beeinträchtigungen oder Leiden

schrieben wird, fürchtet die Organisation zudem, dass die Bedingungen, unter denen die verurteilten Gefangenen inhaftiert sind (der durch das Leben unter der Bedrohung einer Hinrichtung verursachte Stress), die geistige Gesundheit der Insassen schädigt.

amnesty international bittet die japanischen Behörden dringend, diese Strafe nicht über Menschen mit ernststen psychischen Gesundheitsproblemen zu verhängen oder an ihnen zu vollstrecken.<sup>18</sup> Diese Ansicht wird teilweise in Japans eigener innerstaatlicher Gesetzgebung widergespiegelt. Artikel 39(1) des japanischen Strafgesetzes sieht vor, dass keine Person, die an einer „psychischen Krankheit“ leidet, bestraft werden soll. Artikel 39(2) sieht für die Handlungsweise gegenüber Menschen, die an einer „Quasi-Geisteskrankheit“ leiden, vor, dass die Strafe umgewandelt wird.<sup>19</sup>

Diese Regelungen untersagen die Verhängung der Todesstrafe über jeden, der *zum Zeitpunkt* der Straftat an einer geistigen Krankheit gelitten hat. Allerdings verfehlen sie das Thema derjenigen anzugehen, die während des Strafprozesses oder nach ihrer Verurteilung und Inhaftierung unter rauen Bedingungen unter geistiger Krankheit leiden. Zudem kann ein psychisch kranker Straftäter hingerichtet werden, wenn er sich von seinem Leiden erholt.

Die Klausel der „Quasi-Geisteskrankheit“ im Strafgesetzbuch sollte bedeuten, dass „Schwachsinnige“ nicht zum Tod verurteilt werden können. Jedoch ist der rechtskräftige Test für die Fähigkeit, Recht von Unrecht zu unterscheiden, und die Fähigkeit, gemäß diesem Wissen zu handeln, so beschränkt, dass die JFBA berichtet, dass nicht alle chronischen psychischen Krankheiten notwendigerweise im Ausdruck „schwachsinnig“ enthalten seien. Gemäß der JFBA beurteilen japanische Gerichte selbst Menschen mit äußerst schweren psychischen Behinderungen als geistig zurechnungsfähig.<sup>20</sup>

Akahori Masao (s. Seiten 14 und 16) wurde 1989 nach 34 Jahren Haft freigesprochen. Als er von der Polizei festgenommen und verhört worden war, litt er angeblich unter einer leichten psychischen Krankheit, die Berichten zufolge zu einer Vorverurteilung durch die Behörden beigetragen habe. Er wurde angeblich gefoltert und misshandelt sowie zur Unterschrift unter ein „Geständnis“ gezwungen.

amnesty international hat Berichte erhalten, dass Gefangene, die an einer psychischen Krankheit litten, hingerichtet worden sind. Kawanaka Tetsuos Anwalt war dabei, einen Antrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens vorzubereiten – ein Prozess, der aufgrund von Kawanaka Tetsuos geistigem Gesundheitszustand verschoben werden musste – als sein Mandant im Jahre 1993 hingerichtet wurde. Kawanaka Tetsuos Urteil war vom Obersten Gerichtshof endgültig bestätigt, als er hingerichtet wurde; dennoch litt er angeblich an Wahnvorstellungen und Halluzinationen.

---

und geistige Krankheit behindert werden. Solche Einschränkungen, Leiden oder Krankheiten können dauerhafter oder vorübergehender Natur sein“. amnesty international gebraucht den Ausdruck „Personen mit Behinderungen“ in Übereinstimmung mit gegenwärtiger UNO-Gepflogenheit. Siehe z.B. UNO-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeiner Kommentar Nr. 5 (UNO Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment no. 5), „Persons with Disabilities“; 11. Sitzung (1994), zitiert in: UNO DOC. HRI/GEN/1/REV.5, §§ 3 und 4.

<sup>18</sup> Resolution 2004/67 der UNO-Menschenrechtskommission, 21 April 2004, § 4(1).

<sup>19</sup> Die Ausdrücke ‚insanity‘ (‚Geisteskrankheit‘) und ‚quasi-insanity‘ (‚Quasi-Geisteskrankheit‘) sind offizielle Übersetzungen des japanischen Justizministeriums.

<sup>20</sup> Siehe: „Capital punishment and implementation of the safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty“, 9. März 2005, UN-Doc. E/2005/3.

Im Jahr 1982, wurde er, bevor er in seinem zweiten Berufungsverfahren verurteilt wurde, angeblich von einem Arzt untersucht, der ihn im Verdacht hatte, an Schizophrenie zu leiden.

In ähnlicher Weise wurde Mukai Shinji im September 2003 hingerichtet. Er war 1988 für den Mord an drei Menschen im Jahr 1985 zum Tod verurteilt worden und hatte alle Berufungsmöglichkeiten gegen sein Urteil ausgeschöpft. Mukai Shinji litt angeblich an psychischen Problemen, und sein Anwalt war dabei, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen, als er hingerichtet wurde.

Die japanischen Behörden scheinen ihre Bereitschaft beizubehalten, Personen, die an psychischen Problemen leiden, hinzurichten. Horie Morio wurde am 26. September 2005 vom Obersten Gerichtshof zum Tod verurteilt, Berichten, dass er an einer ernsten psychischen Erkrankung leide, zum Trotz. Der Oberste Gerichtshof erkannte nicht an, dass Horie Morio an einer psychischen Krankheit leide, und wies einen Antrag ab, der darauf hinauslief, dass Horie Morio, wie in psychiatrischen Berichten dokumentiert, unfähig war, den Prozess auszuhalten. In den vorangegangenen Jahren schienen die gerichtlichen Instanzen anzuerkennen, dass Horie Morio psychische Gesundheitsprobleme hatte, denn sein Verfahren wurde zwischen 1993 und 1998 aufgrund seines verstörten psychischen Zustands ausgesetzt. In einem psychiatrischen Gutachten wurde festgestellt, dass er fähig sei, ein Verfahren durchzustehen, und so wurde das Verfahren wieder aufgenommen. amnesty international hat Informationen eingeholt, dass Horie Morio ernsthaft krank sei und den Sinn seines Urteilsspruchs nicht versteht. Horie Morios Zustand verbesserte sich angeblich, nachdem das Verfahren ausgesetzt wurde und er in ein Krankenhaus kam, aber er verschlechterte sich wieder, als er in die Strafanstalt zurückgebracht wurde.

amnesty international bittet die japanische Regierung dringend, sicherzustellen, dass die Todesstrafe nicht über Menschen, die an ernsten psychischen Störungen leiden, verhängt oder an ihnen vollstreckt wird – sei es, dass die psychische Krankheit zur Zeit des Vergehens akut war, sei es, dass sie sich später entwickelt hat. Weiterhin sollte, in Übereinstimmung mit dem japanischen Recht, der Prozess gegen eine Person, die an einer ernsten psychischen Krankheit leidet, ausgesetzt werden. amnesty international bittet die Regierung Japans dringend, internationale Richtlinien in Bezug auf die Todesstrafe zu respektieren, darunter auch jene, die der Hinrichtung von Gefangenen mit ernsten psychischen Störungen einen Riegel vorschieben. Die Organisation drängt die Regierung, ein Verfahren zur Einschätzung der psychischen Gesundheit Gefangener einzuführen, das mit international akzeptierten fachgerechten und ethischen Richtlinien im Einklang steht.

### **2.3.1. Die Rolle des Arztes bei der Hinrichtung**

Eine vom Vorsitzenden des Büros für Strafvollzug (des Justizministeriums) herausgegebene Anordnung vom 27. Dezember 1947 schreibt vor, dass ein Arzt den Gefangenen zu untersuchen habe, bevor die Hinrichtung stattfindet. Diese Anordnung legt auch fest, dass ein Arzt einen medizinischen Bericht über die Hinrichtung zu erstellen habe. Darüber hinaus, wenn das auch nicht vom Gesetz vorgeschrieben wird, ist angeblich ein Arzt bei der Hinrichtung anwesend, wo er/sie den sterbenden Gefangenen beobachten und feststellen kann, wann der Tod eingetreten ist.<sup>21</sup>

<sup>21</sup> Unter Artikel 72 des Gefängnisgesetzes: „Im Fall der Vollstreckung eines Todesurteils muss der Zustand des Toten untersucht werden, und der Strick darf nicht vor Ablauf von fünf Minuten gelöst werden“.

Nach fortschreitenden Standards der Medizinethik ist es unmoralisch von einem Arzt, an einer Hinrichtung beteiligt zu sein. Die Resolution des Weltärztebundes über die Teilnahme von Ärzten an Hinrichtungen sagt, dass es „unmoralisch vom einem Arzt ist, sich in jeglicher Weise an Hinrichtungen oder an jeglichem Schritt im Exekutionsprozess zu beteiligen.“<sup>22</sup> In den USA hat das „American College of Physicians“ zusammen mit anderen Organisationen einen Bericht herausgegeben, in dem es heißt, dass

*„eine Hinrichtung keine medizinische Maßnahme ist und sich nicht im Zuständigkeitsbereich medizinischer Praxis befindet. Ärzte sind der Menschlichkeit und der Linderung von Leiden verpflichtet; es ist ihnen von der Gesellschaft die Aufgabe anvertraut, für das Wohl ihrer Patienten und der Öffentlichkeit zu arbeiten. Dieses Vertrauen wird zerstört, wenn medizinische Fertigkeiten angewendet werden, um staatliche Hinrichtungen zu fördern“.*<sup>23</sup>

Die Beteiligung von Ärzten an Hinrichtungen würde offensichtlich auch den ethischen Prinzipien der Ärztekammer widersprechen, die erklären:

*„Die Berufung der medizinischen Wissenschaft und der Gesundheitsfürsorge liegt darin, Krankheiten zu heilen, die Gesundheit der Menschen aufrechtzuerhalten und zu fördern; auf der Basis von einem Bewusstsein der Wichtigkeit dieser Berufung soll der Arzt mit einer fundamentalen Liebe zur Menschlichkeit der Gesellschaft dienen“.*<sup>24</sup>

Mehreren japanischen Studien liegen medizinische Beobachtungen während oder nach einer Hinrichtung zugrunde. In einer solchen Studie, die in einem Dokument vom 27. Oktober 1952 enthalten war, das an einem Bezirksgericht eingereicht wurde, berichtet ein Gerichtsmediziner, dass es bei zwanzig Hinrichtungen zwischen 1948 und 1951 durchschnittlich 14 Minuten und 33 Sekunden dauerte, bis ein Gefangener starb, nachdem er mit einem Strick um den Hals vom Galgen gestoßen worden war. Die Minimaldauer bis zum Eintritt des Todes betrug vier Minuten und 35 Sekunden, die Höchstdauer 37 Minuten.<sup>25</sup>

### 3. Haftbedingungen in der Todeszelle

Die spärlichen Informationen über die Haftbedingungen in der Todeszelle stammen von den wenigen Gefangenen, die überlebt haben und ihre Geschichte erzählen konnten, oder von seltenen

<sup>22</sup> Angenommen vom 34. Weltärztekongress, Lissabon, Portugal, 28. September – 2. Oktober 1981 und ergänzt von der 52. Generalversammlung des Weltärztebundes (WMA) in Edinburgh, Schottland, im Oktober 2000. Der japanische Ärztebund ist Mitglied des Weltärztebundes.

<sup>23</sup> Vgl. American College of Physicians et al, *Breach of Trust: Physician Participation in Executions in the United States*, <http://hrw.org/reports/1994/usdp/>. Der Weltverband für Psychiatrie (World Psychiatric Association) betrachtet auch die Rolle des Psychiaters in der Deklaration von Madrid (Declaration of Madrid, Madrid, 25. August 1996). Ihre Richtlinien bezüglich der Todesstrafe besagen: „Unter keinen Umständen sollten Psychiater an gesetzlich autorisierten Hinrichtungen teilnehmen oder sich an der Einschätzung der Befähigung zur Exekution beteiligen“.

<sup>24</sup> Vgl. [http://www.med.or.jp/english/02\\_princ.html](http://www.med.or.jp/english/02_princ.html).

<sup>25</sup> Zitiert in Saito, Yoshiyuki, *For a Reconsideration of the Death Penalty*, Seibundo, 1980.

schriftlichen Dokumenten von Gefangenen, die der Zensur durch Gefängnisbeamte entgangen sind.

Gefangene, die auf ihre Hinrichtung warten, leben nach Regeln, die 1908 in einem Gefängnisgesetz festgelegt wurden (das 1963 durch einen Erlass bestätigt wurde). Gespräche mit anderen Gefangenen sind ihnen verboten. Der Kontakt mit der Außenwelt ist auf seltene, überwachte Besuche von der Familie oder Rechtsanwälten beschränkt. Ihnen ist nicht erlaubt, fernzusehen oder persönlichen Interessen oder Hobbys nachzugehen. Ein Radio ist zugelassen, aber die Gefangenen haben keinen Einfluss darauf, welcher Sender eingestellt wird. Einige Gefängnisse sollen Videos erlaubt haben, aber dies ist dem Ermessen des Gefängniswärters anheimgestellt. Es heißt, dass Gefangenen drei Bücher zugestanden werden – auch wenn mehr mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Gefängniswärters ausgeliehen werden dürfen, der überprüft, dass der Inhalt nicht die „Unterwanderung der Autorität“ predigt. Leibesübungen sind auf zwei kurze Einheiten pro Woche außerhalb der Zelle begrenzt. Eine Reihe von Gefangenen erträgt angeblich die Isolation durch Rückgriff auf Schlaftabletten.<sup>26</sup>

Als Beispiel für die Behandlung von Todeskandidaten beschrieb Akahori Masao, ein ehemaliger Gefangener, der 31 Jahre in der Todeszelle verbracht hatte, wie er eines Morgens in den frühen siebziger Jahren von fünf Gefängniswärtern aus seiner Zelle geschleppt wurde. Als die Wärter erkannten, dass sie den falschen Mann mitgenommen hatten, flüsternten sie nervös miteinander. Er wurde in seine Zelle zurückgebracht, und ein anderer Mann wurde zur Hinrichtung geführt.<sup>27</sup> Akahori Masao beschrieb auch, wie während seiner Inhaftierung der Stress, in Angst vor der Hinrichtung zu leben, durch das Verbot verstärkt wurde, mit anderen Gefangenen zu kommunizieren.<sup>28</sup>

Einen anderen seltenen Einblick in die Haftbedingungen in der Todeszelle lieferte das Gefängnistagebuch von Daidoji Masashi (der zum Tode verurteilt worden ist wegen seiner Beteiligung an dem Sprengstoffanschlag auf ein Gebäude der Mitsubishi-Schwerindustrie im Jahr 1974, der acht Menschen tötete und 380 weitere verletzte). Daidoji Masashi berichtete, wie die Gefangenen bei hellem Licht schlafen mussten. Er wurde angeblich durch die mentale Anspannung und den Mangel an Bewegung krank und schwor sich, Übungen zu machen, um seine Gesundheit aufrechtzuerhalten; Wärter hielten ihn jedoch davon ab, Streck- oder Dehnübungen in seiner Zelle zu machen. Jegliche Übung, die als Störung anderer verstanden wird, ist nicht erlaubt.<sup>29</sup>

Die meisten Gefangenen ertragen diese Bedingungen viele Jahre lang, in einer Reihe von Fällen Jahrzehnte lang, während ihre Appelle den Weg durch ein notorisch langsames Rechtssystem nehmen. Wenn alle Appelle erschöpft und die Todesurteile endgültig sind, kann die Hinrichtung jederzeit vollstreckt werden – alles, was erforderlich ist, ist der offizielle Stempel des Justizministers.

<sup>26</sup> S. Wallace, Bruce, *Awaiting Death's Footsteps*, *The Los Angeles Times*, 2. März 2006.

<sup>27</sup> Ebd. (1954 war Akahori Masao, damals 24, obdachlos. Er behauptet, dass er „gezwungen“ war, die Vergewaltigung und Ermordung einer Schülerin zu „gestehen“, als die Polizei ihn schlug. 1989 gewann er schließlich eine Wiederaufnahme des Verfahrens (1961 hatte er eine erste Wiederaufnahme beantragt), und nach fast 35 Jahren wurde er für unschuldig erklärt und freigelassen. Er ist jetzt 75 Jahre alt und lebt von den Einkünften einer bescheidenen Abfindung, die er für seine irrtümliche Verurteilung erhielt.)

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Ebd.

Die harsche Atmosphäre in japanischen Todeszellen führt oft zur Verzweiflung. Einige wie Takanezawa Tomoaki<sup>30</sup> geben ihre Berufungen auf, obwohl sie auf ihrer Unschuld bestehen, und behaupten, dass auf Grund des japanischen Rechtssystems die Resultate aller Berufungen eine ausgemachte Sache sind. Takanezawa Tomoakis Rechtsanwalt soll behauptet haben, dass sein Klient wegen der Anspannung, in der Todeszelle zu leben, emotional instabil geworden ist.

Beamte des Besserungsbüros rechtfertigen solche Haftbedingungen, indem sie angeben, dass das System darauf ausgerichtet ist, Gefangene an der Flucht zu hindern und die mentale Stabilität derjenigen, die auf den Tod warten, zu erhalten.<sup>31</sup>

In der Praxis ist die Mehrheit der Gefangenen, die in Japan zum Tode verurteilt worden ist, zu einem Leben in Einzelhaft unter den gerade beschriebenen Bedingungen verdammt. Eine Reihe von Gefangenen leidet wegen der Form der Inhaftierung unter Störungen der geistigen Gesundheit.

Insgesamt gesehen laufen diese Umstände – einschließlich der ausgedehnten Anwendung von Einzelhaft – auf eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung hinaus und laufen den internationalen Abkommen zuwider, denen Japan zugestimmt hat. Derartige Haftbedingungen können auch Misshandlungen durch Gefängniswärter ermöglichen.

Im Oktober 1998 veröffentlichte die Menschenrechtskommission der UNO ihre Antwort auf Japans Vierten Periodischen Bericht nach dem IPbPR. Neben anderen Empfehlungen sprach die Kommission auch die Haftbedingungen für verurteilte Gefangene an:

*„Die Kommission ist weiterhin ernsthaft besorgt über die Bedingungen, unter denen Personen in der Todeszelle festgehalten werden. Insbesondere ist die Kommission der Auffassung, dass die unangemessenen Restriktionen in Bezug auf Besuche und Korrespondenz und die Unterlassung, die Familie und die Anwälte der Häftlinge der Todeszellen über ihre Hinrichtung zu benachrichtigen, mit dem Pakt inkompatibel sind. Die Kommission empfiehlt, dass die Haftbedingungen in der Todeszelle in Übereinstimmung mit Artikel 7 und 10, Absatz 1, des Paktes humaner gestaltet werden müssen.“<sup>32</sup>*

Im Mai 2005 wurde ein neues Gesetz in Kraft gesetzt, das die Behandlung von Gefangenen in Japan betrifft. Meldungen zufolge hat dieses Gesetz den Kreis von Besuchern erweitert, die Häftlinge, die auf ihre Hinrichtung warten, treffen dürfen, denn er umschließt alle Verwandten, Leute, die „erforderlich“ sind, wichtige Dinge zu erledigen, und diejenigen, die zur mentalen Stabilität der Häftlinge beitragen. Das Gesetz sieht vor, dass anderen Personen nach Ermessen des Leiters des Haftzentrums ebenfalls Besuche gestattet sind.

amnesty international begrüßt jegliche Änderungen, die mit international anerkannten Standards zu Haftbedingungen wie den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen in Übereinstimmung stehen.<sup>33</sup> Es bestehen jedoch Befürchtungen, dass diese Änderungen, die den

<sup>30</sup> Takanezawa wurde wegen des Mordes an zwei Menschen während eines Raubüberfalls verurteilt.

<sup>31</sup> Ebd., nach Matsumura Kenichi von der Abteilung des Justizministeriums für die Wiedereingliederung von Erwachsenen.

<sup>32</sup> Schlussbetrachtungen des Menschenrechtsausschusses: Japan, UN-Doc. CCPR/C/79/Add. 102, 19. November 1998.

<sup>33</sup> Angenommen vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, Genf 1955 und genehmigt vom Wirtschafts- und Sozialrat mit der Resolution 663 C (XXIV) vom 31. Juli 1957 und 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977.

Leitern von Haftzentren unbeschränkte Vollmacht einräumen, zu unterschiedlichen Verfahrensweisen bei den Haftzentren führen und letztendlich unfair sind. Während amnesty international jegliche Änderungen begrüßt, die zum geistigen Wohlergehen der Häftlinge in der Todeszelle beitragen, meint aber die Organisation, dass diese Änderungen nicht weit genug gehen, da sie nicht die Frage des Kontakts mit anderen Häftlingen und Haftbedingungen wie Einzelhaft betreffen.

## 4. Untersuchungshaft: Das Risiko von Missbrauch, Geständnissen unter Zwang und problematischen Verurteilungen

### 4.1. Das permanente Risiko, einen Unschuldigen hinzurichten

Wo auch immer die Todesstrafe vollstreckt wird, besteht das Risiko der Hinrichtung von Personen für Verbrechen, die sie nicht begangen haben. amnesty international hat zahlreiche Fälle von möglicherweise unschuldigen Menschen auf der ganzen Welt dokumentiert, die zum Tode verurteilt sind.<sup>34</sup> In Japan erhöht sich eine solche Gefahr durch ein System von Polizeihaft, bekannt als *daiyo kangoku* („Ersatzgefängnisse“, s. u. S. 17), das ermöglicht, dass Verdächtige in einer Polizeizelle anstelle einer Gefängniszelle oder einer anderen Einrichtung unter der Kontrolle des Korrekturbüros festgehalten werden, und der Polizei erlaubt, den Verdächtigen über lange Zeit hinweg zu verhören.<sup>35</sup>

Vier Männer, Menda Sakae, Akahori Masao, Taniguchi Shigeyoshi<sup>36</sup> und Saito Yukio<sup>37</sup>, wurden in unterschiedlichen Verfahren auf Grund unterschiedlicher Anklagepunkte in Japan zum Tode verurteilt, in den 1980er Jahren aber freigelassen, nachdem sich herausgestellt hatte, dass sie fälschlich angeklagt worden waren. Die vier waren während der Verhöre gefoltert oder misshandelt worden und „gestanden“ infolgedessen Verbrechen, die sie nicht begangen hatten. Diese „Geständnisse“ wurden dann verwendet, um Verurteilungen und Todesurteile zu herbeizuführen.

Menda Sakae wurde 1983 freigesprochen, nachdem er 34 Jahre in der Todeszelle verbracht hatte; in dieser Zeit hatte er sechsmal eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, bevor sein Antrag angenommen wurde. Akahori Masao (s. S. 11) wurde 1958 wegen Vergewaltigung und Mord zum Tode verurteilt. Er hatte stets behauptet, dass er in Bezug auf die gegen ihn erhobenen Anklagepunkte unschuldig sei und dass er während der polizeilichen Vernehmungen lediglich unter Stress gestanden hätte. Im Januar 1989 sprach ihn der Oberste Gerichtshof frei und erklärte, dass sein Geständnis unglaubwürdig war und kein weiteres Beweismaterial ihn mit dem Verbrechen in Verbindung brachte. In seinem Antrag gegen das Todesurteil vor dem Obersten Gerichtshof von Tokyo im Jahr 1959 sagte Akahori Masao aus: „Die Verhörer schlugen mich auf den Kopf, erwürgten mich fast mit den Händen und traten mich . . . Ich beschloss, all ihren Fragen zuzustimmen, weil ich die Folter nicht aushalten konnte.“ Nach der Bestätigung des Todesurteils durch den Obersten Gerichtshof im Jahr 1960 beantragte er dreimal eine

<sup>34</sup> S. zum Beispiel: Fatal Flaws: Innocence and the death penalty in the USA (AI-Index: AMR 51/69/98). Bislang wurden seit 1973 in den USA 123 Häftlinge freigelassen, nachdem Beweismaterial für ihre Unschuld auftauchte.

<sup>35</sup> Artikel 1.3 des Gefängnisgesetzes schreibt fest, dass ein „Polizeigefängnis als Ersatz für ein Strafgefängnis dienen kann“. Das System wurde 1908 als temporäre Maßnahme entwickelt, um dem Mangel an Haftzentren zu begegnen.

<sup>36</sup> Taniguchi Shigeyoshi starb im Juli 2005 im Alter von 74 Jahren.

<sup>37</sup> Saito Yukio starb am 4. Juli 2006 im Alter von 75 Jahren.

Wiederaufnahme des Verfahrens, aber ohne Erfolg. Den vierten Antrag, den er 1969 gestellt hatte, nahmen die Behörden an, und die Wiederaufnahme des Verfahrens begann im Oktober 1987. Akahori Masao war 25 Jahre alt, als er verhaftet wurde; als er im Alter von 59 Jahren freigesprochen wurde, hatte er mehr als 30 Jahre in der Todeszelle verbracht. Freigesprochen wurden auch Taniguchi Shigeyoshi und Saito Yukio im Jahr 1984, die 1952 und 1957 zum Tode verurteilt worden waren.

Seit der Freilassung dieser Männer hat amnesty international von keinem anderen verurteilten Gefangenen erfahren, der freigesprochen worden wäre. Die Organisation ist besorgt, dass der Mangel an Freisprüchen in den letzten 16 Jahren eher den Unwillen des Rechtssystems, Fehler zuzugeben, reflektiert denn eine Gesetzesreform, die das Risiko, einen Unschuldigen zu verurteilen, vermindert. Japanische Gerichte haben eine der höchsten Verurteilungsraten in der Welt. Es heißt, dass etwa 99% aller Angeklagten verurteilt werden. Eine solch hohe Verurteilungsrate könnte die Möglichkeit signifikant erhöhen, dass Unschuldige zum Tode verurteilt werden.

#### **4.2. Das *daiyo-kangoku*-System: Ein Nährboden für Menschenrechtsverletzungen**

Das System des *daiyo kangoku* (Ersatzgefängnis), bei dem eine Polizeizelle bis zu 23 Tage lang anstelle einer Gefängniszelle genutzt werden kann, verletzt die Rechte der Inhaftierten und stellt einen Nährboden für weitere Menschenrechtsverletzungen dar, insbesondere in einem Justizsystem, das sich weitgehend auf Geständnisse stützt und in dem erzwungene „Geständnisse“ von Gerichten selten für unzulässig erklärt werden.

Kürzlich hat die Regierung gemäß den Verpflichtungen eines Vertragsstaats des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter dem UNO-Ausschuss gegen Folter ihren ersten Bericht eingereicht. In ihrem Bericht erklärt die Regierung, dass „das so genannte System der Ersatzgefängnisse keine Probleme grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung gemäß der Konvention verursacht, solange es angemessen praktiziert wird“.<sup>38</sup>

Berichte, die amnesty international und die JFBA erhalten haben, stützen die Ansicht, dass das *daiyo-kangoku*-System hinter den internationalen Standards zur Haft zurückbleibt. Verdächtige unterliegen ständig der Kontrolle der Polizei; es gibt keine Regeln oder Anordnungen hinsichtlich der Länge der Verhöre, der Kontakt der Anwälte mit ihren Klienten während der Verhöre ist eingeschränkt, und es gibt keine elektronische Aufnahme der Interviews durch die Polizei. amnesty international ist besorgt, dass dieses System routinemäßig praktiziert wird, um „Geständnisse“ zu erhalten. Die Organisation hat eine Vielzahl von Maßnahmen dokumentiert, die angewandt werden, um „Geständnisse“ zu erhalten, und die Folter oder andere Arten von Misshandlungen darstellen wie Schläge, Einschüchterung, Schlafentzug, Befragungen vom frühen Morgen bis spät in die Nacht und der Zwang, dass der Verdächtige in einer festen Position stehen oder sitzen muss.

<sup>38</sup> Erster Bericht der japanischen Regierung nach Paragraph 1 des Artikels 19 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Paragraph 142, der Kommission gegen Folter im Dezember 2005 vorgelegt. UNO doc. CAT/C/JPN/1.

#### 4.2.1. Zugang zu Rechtsbeistand in Gesetz und Praxis

Das Potential für Menschenrechtsverletzungen wird durch den Mangel an Zugang zu Rechtsberatung nicht vermindert. Die japanische Verfassung garantiert das Recht auf einen Rechtsbeistand. Artikel 37 der Verfassung erklärt, dass „der Angeklagte zu jeder Zeit die Unterstützung eines kompetenten Rechtsbeistandes haben soll, der, wenn der Angeklagte nicht in der Lage ist, diesen durch eigene Anstrengungen zu garantieren, ihm vom Staat zur Verfügung gestellt werden soll“. Artikel 39 der Strafprozessordnung sieht gleichfalls das Recht auf einen Rechtsbeistand vor „ohne dass offizielles Wachpersonal anwesend ist“, was heißt, dass während der Treffen mit Rechtsanwälten kein Polizist anwesend sein sollte.

Rechtsbeiständen ist daher erlaubt, Häftlinge jederzeit zu besuchen ohne Begrenzung der Dauer der Treffen. Die JFBA berichtet jedoch, dass die Untersuchungsbeamten in der Praxis häufig das Recht, sich mit dem Beistand zu beraten, beschneiden, wenn ein schweres Verbrechen begangen wurde und der Verdächtige die Anklage abstreitet. Autorisiert werden sie hierzu durch Paragraph 3 von Artikel 39 der Strafprozessordnung, der bestimmt, dass Untersuchungsbeamte (Polizei und Staatsanwälte) „das Datum, den Ort und die Zeit des Interviews bestimmen können, wenn es für die Untersuchung notwendig ist“. Das Recht auf einen Beistand ist daher drastisch begrenzt; die JFBA berichtet, dass „der Beistand den Verdächtigen nicht sehen kann ohne vorherige Erlaubnis des zuständigen Untersuchungsbeamten“.<sup>39</sup> Für Rechtsanwälte ist es nicht ungewöhnlich, dass ihnen die Erlaubnis, sich mit Verdächtigen zu treffen, erst zwei bis drei Tage, nachdem sie um Erlaubnis nachgesucht haben, gewährt wird und die Interviews auf 15 Minuten begrenzt werden.

Obwohl das Recht auf vom Gericht ernannte Rechtsanwälte von Artikel 272 der japanischen Strafprozessordnung vorgesehen ist, erstreckt sich dieses Recht nur auf jene Angeklagten, gegen die Anklage erhoben wurde, und nicht auf Verdächtige, die vor der Anklage verhört werden. Die Möglichkeiten eines Verdächtigen, sein Recht, einen Anwalt zu sprechen, wahrzunehmen, sind daher inadäquat und entsprechen nicht internationalem Recht und Standards, die sich auf die Anwendung der Todesstrafe beziehen. In seiner Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 7 des IPbpr (der Folter und andere Misshandlungen verbietet) erklärt die Menschenrechtskommission (das Expertengremium, das nach dem IPbpr beauftragt ist, seine Umsetzung zu überwachen), dass der Schutz von Häftlingen vor Folter und anderen Misshandlungen „auch erfordert, dass Ärzten und Rechtsanwälten unverzüglicher und regelmäßiger Zugang gewährt wird und, unter angemessener Aufsicht, wenn es die Untersuchungen erfordern, Familienangehörigen“.<sup>40</sup>

Internationale Gesetze und Standards verfügen klar, dass jeder, der möglicherweise zum Tode verurteilt wird, für den gesamten juristischen Prozess mit einem Rechtsbeistand ausgestattet werden muss. Der Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats der UNO über die „Implementierung der Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht“<sup>41</sup> verlangt, dass eine Person, der die Todesstrafe droht, ausgestattet sein sollte mit „einem angemessenen

<sup>39</sup> What's Daiyo Kangoku?!, Japanische Vereinigung der Anwaltskammern, September 1998, S. 10.

<sup>40</sup> Human Rights Committee, General Comment on Article 7, ICCPR General Comment 20 (1992), para. 11.

<sup>41</sup> UN General Assembly, Human Rights in the Administration of Justice, GA Res. 39/118, UA.

Rechtsbeistand in allen Stufen des Verfahrens *zusätzlich* zu dem Schutz, der in Fällen gewährt wird, in denen die Todesstrafe nicht verhängt werden kann“.<sup>42</sup>

amnesty international begrüßt eine Änderung in Japans Strafprozessordnung, die Ende 2006 vollständig umgesetzt sein soll. Sie wird Verdächtige, die verhaftet, aber nicht angeklagt sind, berechtigen, ihren eigenen Rechtsbeistand auf staatliche Kosten zu wählen, wenn sie nicht die Mittel haben, ihn zu bezahlen. Wenngleich amnesty international fordert, dass alle Gefangenen umgehend vor Gericht gestellt werden, ist die Organisation der Auffassung, dass diese Änderungen einer Verwirklichung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren hilfreich sein werden, und fordert, dass die Maßnahmen schnell und vollständig umgesetzt werden.

#### 4.2.2. Das Risiko von Folter und Misshandlung und erzwungene Geständnisse

Die oben angeführten Bedenken werden durch die Fälle der in Japan zum Tode Verurteilten veranschaulicht. Hakamada Iwao zum Beispiel, heute 69, wurde über 37 Jahre lang in der Todeszelle und in Einzelhaft festgehalten. Er soll sich in so schlechtem geistigem und physischem Gesundheitszustand befinden, dass er nicht in der Lage ist, enge Verwandte wie seine Schwester zu erkennen. Hakamada Iwao war angeklagt worden, im Juni 1966 ein Paar und dessen zwei Kinder ermordet zu haben. Er soll 23 Tage von der Polizei verhört worden sein, während dessen ihm Essen und Wasser verweigert wurde, ihm nicht erlaubt wurde, zur Toilette zu gehen, und er getreten und gestoßen wurde. Er sagt weiterhin, dass er unter Schlafentzug litt. Hakamada Iwao hat ständig betont, dass er unschuldig sei und gezwungen wurde, die Morde zu „gestehen“.

Die fortwährende Praktizierung des *daiyo-kangoku*-Systems in einer Weise, die Folter, Misshandlungen und erzwungene Geständnisse erleichtern kann, widerspricht den Vorkehrungen in der japanischen Strafprozessordnung und der japanischen Verfassung. In Artikel 38 der Verfassung heißt es, dass „ein Geständnis, das unter Druck, Folter oder Drohung oder nach langer Haft oder Festhaltung abgelegt wurde, darf nicht als Beweismittel anerkannt werden“. Die Menschenrechtskommission drückte ernsthafte Bedenken im Zusammenhang mit der Anwendung des *daiyo-kangoku*-Systems aus. Im November 1998 erklärte sie: „Die Kommission ist tief besorgt darüber, dass die Garantien in Artikel 9, 10 und 14 [des IPbpR] während der Untersuchungshaft dahingehend nicht vollständig eingehalten werden, dass die Untersuchungshaft unter polizeilicher Kontrolle bis zu 23 Tagen dauern kann und nicht umgehend und effektiv unter juristische Kontrolle gebracht wird; der Verdächtige hat kein Recht, während der Frist von 23 Tagen auf Kautionsfreilassung zu werden; es gibt keine Bestimmungen, die die Zeit und Länge der Befragungen regeln; es gibt keinen staatlich ernannten Rechtsbeistand, um den Verdächtigen in der Haft zu beraten und ihm beizustehen; es gibt nach Artikel 39(3) der Strafprozessordnung schwerwiegende Restriktionen des Zugangs zu Verteidigern; und die Verhöre finden nicht in Gegenwart des vom Verdächtigen eingesetzten Rechtsbeistands statt. Die Kommission empfiehlt nachdrücklich, dass in Japan das System der Untersuchungshaft mit sofortiger Wirkung reformiert werden sollte, um es mit Artikel 9, 10 und 14 des Paktes in Übereinstimmung zu bringen.

Die Kommission ist besorgt, dass das System der Ersatzgefängnisse (*daiyo kangoku*), auch wenn es einer Abteilung der Polizei unterstellt ist, die nicht mit Verhören befasst ist, nicht unter

<sup>42</sup> ECOSOC Resolution 1989/64, 24. Mai 1989, Hervorhebung durch ai. Für weitere Informationen siehe amnesty international, Fair trials Manual (AI-Index: POL 30/02/98), S. 145.

der Kontrolle einer separaten Behörde steht. Dies könnte die Möglichkeiten des Missbrauchs der Rechte von Häftlingen nach Artikel 9 und 14 des Paktes erhöhen. Die Kommission wiederholt ihre Empfehlung, die sie nach der Begutachtung des dritten periodischen Berichts abgegeben hat, dass das System der Ersatzgefängnisse mit allen Erfordernissen des Pakts kompatibel gemacht werden sollte.<sup>43</sup>

Darüber hinaus sieht das Übereinkommen gegen Folter der UNO (dem Japan beigetreten ist) in Artikel 15 vor: „Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren angewendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde.“ In ihrem Bericht an die Anti-Folter-Kommission erklärt die japanische Regierung, dass „Staatsanwälte beweisen müssen, dass das Geständnis freiwillig abgelegt wurde, und Gerichte ein Geständnis nicht als Beweis zulassen dürfen, solange ein solcher Beweis nicht erbracht worden ist“.<sup>44</sup>

Dies legt nahe, dass die Last beim Staatsanwalt liegt zu beweisen, dass das Geständnis freiwillig erfolgte.<sup>45</sup> Wie die Fälle von Menda Sakae, Akahori Masao, Taniguchi Shigeyoshi und Saito Yukio (siehe S. 16) illustrieren, ist es jedoch in der Praxis in vielen Fällen der Verdächtige, der beweisen muss, dass das „Geständnis“ nicht freiwillig abgelegt wurde, wodurch das Recht verletzt wurde, „nicht gezwungen [zu] werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen“.<sup>46</sup>

Das oben beschriebene Risiko ernsthafter Menschenrechtsverletzungen für eine Person stellt für die Juristen eine anhaltende schwere Sorge dar, sowohl international als auch innerhalb Japans. Die Internationale Anwaltsvereinigung veröffentlichte mit Unterstützung der JFBA einen Bericht<sup>47</sup>, in dem sie eine elektronische Aufnahme aller Verhöre vorschlug, die von der Polizei und der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Dieses System würde Gerichte in die Lage versetzen, genauer zu bestimmen, in welchem Ausmaß Geständnisse erzwungen oder freiwillig abgelegt wurden. Dies würde die Wahrscheinlichkeit schwerer Justizirrtümer wie die oben angeführten beträchtlich vermindern. Elektronische Aufnahmen würden auch die Wahrscheinlichkeit von Misshandlungen von Verdächtigen durch die Polizei verringern und Beamte vor falschen Anschuldigungen von Folter und Misshandlungen schützen. amnesty international unterstützt nachdrücklich diesen Vorschlag und drängt die japanische Regierung, dieses System umgehend einzuführen. Enttäuscht zeigt sich die Organisation darüber, dass das Justizministerium auf diese Empfehlung bislang nicht positiv reagiert hat.

<sup>43</sup> Siehe den Bericht der Menschenrechtskommission, UN-Doc. A/54/40 (1999), Paragraphen 164-5. Zu früheren Bedenken siehe UNO Doc. CCPR/C/79/Add.28, 5. November 1993, Paragraph 4.

<sup>44</sup> Erster Bericht der japanischen Regierung nach Absatz 1 von Artikel 19 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Paragraph 134.

<sup>45</sup> Zudem „gibt es nach dem Strafrecht keine Verpflichtung für die Staatsanwaltschaft, anderes Beweismaterial offenzulegen, das sie im Verlauf der Ermittlungen gesammelt hat, als das, das sie beim Prozess vorzulegen gedenkt... die Verteidigung hat kein allgemeines Recht, zu irgendeinem Zeitpunkt der Verhandlungen die Darlegung solchen Materials zu fordern“ (Paragraph 26, Schlussbetrachtungen, Oktober/November 1998, CCPR/C/79/Add.102).

<sup>46</sup> IPbPR, Art. 14(3) (g).

<sup>47</sup> International Bar Association, *Interrogation of Criminal Suspects in Japan – the Introduction of Electronic Recording*, Dezember 2003, S. 7.

amnesty international fordert Japan auch dazu auf, das Fakultativprotokoll zur Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter<sup>48</sup> zu ratifizieren, das die Einrichtung nationaler Präventionsmechanismen in jedem Staat, der dem Protokoll beigetreten ist, vorsieht sowie eines internationalen – des Unterausschusses zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Ausschusses gegen Folter. Diese beiden Organe wären in der Lage, alle Haftanstalten und alle Häftlinge und Gefangene zu besuchen, und würden so weitere Schutzmaßnahmen gegen Folter und andere Misshandlungen bieten.

## 5. Hinrichtungen sind die falsche Antwort auf Gewaltverbrechen

amnesty international versucht nicht, die Täter von Gewaltverbrechen zu entschuldigen, und erkennt die Pflicht der Regierung zum Schutz der Bürger, denen sie dient, an und befürwortet sie. Die Organisation ist aber überzeugt davon, dass die Todesstrafe in allen Fällen falsch ist. Hinrichtungen sind eher ein Symptom einer Kultur der Gewalt als eine Lösung für das Problem der Gewalt. Durch die Hinrichtung einer Person begeht der Staat einen vorsätzlichen Mord und zeigt eine ähnliche Bereitschaft zur Anwendung von körperlicher Gewalt wie der Verbrecher.

Zahlreiche Politiker haben in vielen verschiedenen Ländern und Kulturen behauptet, die Todesstrafe sei als Maßnahme zur Verbrechenskontrolle notwendig, und haben Hinrichtungen vor allem wegen ihrer angeblich abschreckenden Wirkung hoch bewertet. Wenn diese Aussage richtig sein soll, muss man es für glaubhaft halten, dass Gewaltverbrecher die möglichen Folgen dessen, dass sie für ihre Taten verantwortlich gemacht werden, bedenken und dann entscheiden, dass das Risiko, hingerichtet zu werden, akzeptabel ist, das Risiko, zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt zu werden, hingegen nicht. Tatsächlich hat amnesty international aber den Verdacht, dass nur wenige Verbrecher meinen, dass sie gefasst werden, wenn sie ein Verbrechen begehen. Deshalb besteht die beste Abschreckung vor Gewaltverbrechen weniger in härteren Strafen als vielmehr darin, durch effektive polizeiliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit, gefasst und verurteilt zu werden, hoch ist.<sup>49</sup>

Erkenntnisse aus den Vereinigten Staaten, Kanada und anderen Ländern zeigen nicht, dass Gewaltverbrechen zunehmen, wenn es keine Todesstrafe gibt. Im Jahr 2004 betrug in den Vereinigten Staaten die durchschnittliche Häufigkeit von Morden in Staaten, die die Todesstrafe anwenden, 5,71 auf 100 000 Einwohner, dagegen in Staaten ohne Todesstrafe 4,02 auf 100 000 Einwohner. Weiterhin war die Mordrate in Kanada 2003 – 27 Jahre nach der Abschaffung der Todesstrafe – um 44% gegenüber 1975 gesunken (bevor die Todesstrafe abgeschafft wurde).

Über drei Jahre lang (zwischen 1989 und 1993) fanden in Japan keine Hinrichtungen statt. Dies lässt sich zum Teil dadurch erklären, dass sich der damalige Justizminister, Sato Megumu,

<sup>48</sup> Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; UNOGA res. A/RES/57/199, angenommen am 18. Dezember 2002. Das Protokoll trat am 22. Juni 2006 in Kraft.

<sup>49</sup> S. auch zur Abschreckungstheorie und zur Todesstrafe J. Acker et al. (Hrsg.): *America's Experiment with Capital Punishment*. Durham, N.C.: Carolina Academic Press, 1998, S. 158: „... es ist unwahrscheinlich, dass potentielle Verbrecher („Killer“) ernsthafte Gedanken an die Todesstrafe verschwenden, wenn sie überhaupt an sie denken.“

aus religiöser Überzeugung weigerte, Hinrichtungsbefehle zu unterschreiben. Zu dieser Zeit äußerten auch ehemalige hohe Beamte und Hunderte von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses ihren Widerstand gegen die Todesstrafe. In dieser Zeit nahmen diejenigen Arten von Gewaltverbrechen, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, nicht zu.

Unabhängig von der Natur des begangenen Verbrechens stellt eine Strafe, die tötet, in sich selbst eine Ablehnung des Werts des menschlichen Lebens dar. Als Strafe schließt die Todesstrafe auch die Möglichkeit, den Straftäter zu rehabilitieren, aus.<sup>50</sup> Zusätzlich rechtfertigen Regierungen von Ländern, die die Todesstrafe beibehalten, oft ihre Anwendung mit der Feststellung, dass Hinrichtungen als Strafe für das begangene Verbrechen und aus Respekt gegenüber den Gefühlen der Opfer und ihrer Verwandten nötig seien. Demgegenüber haben in Japan wie auch in anderen Ländern<sup>51</sup> einige Verwandte von Opfern festgestellt, dass sie trotz des Verlusts, den sie erlitten haben, nicht glauben, dass die Todesstrafe angewandt werden sollte. Dies wirft entscheidende Fragen über das Grundprinzip von Hinrichtungen auf, darunter auch die Frage, ob die Hinrichtung von Tätern den Verwandten der Opfer das Gefühl eines Abschlusses oder eine Genugtuung vermittelt.<sup>52</sup>

Ein solcher Fall ist der von Harada Masaharu, dessen Bruder zusammen mit zwei weiteren Menschen zwischen 1979 und 1983 von Hasegawa Toshihiko ermordet wurde. Die Todesstrafe gegen Hasegawa wurde 1993 endgültig bestätigt, und er wurde am 27. Dezember 2001 hingerichtet. Harada Masaharu hatte eine Petition an das Justizministerium gerichtet und um einen Aufschub der Hinrichtung gebeten. Er glaubte, dass Hasegawa Toshihiko nur dann Reue und Buße für sein Verbrechen äußern könnte, wenn er am Leben bleibt. Harada Masaharu wurde nie darüber informiert, dass Hasegawa Toshihiko hingerichtet würde, noch erklärte das Justizministerium, warum gerade er für die Hinrichtung ausgewählt wurde, Berichten zufolge mit dem Hinweis, dass sie keinen Einzelfall diskutieren könnten. In einem Interview mit der *Japan Times* sagte Harada, dass er den Mörder seines Bruders einige Jahre nach der Verhaftung im Gefängnis besucht habe. Obwohl er ihn einige Male treffen konnte, hatte er das Gefühl, dass sie nie Zeit gefunden hätten, das Problem des Mords zu besprechen, und sagte, die Hinrichtung habe in ihm ein Gefühl der Leere hinterlassen: „Die Hinrichtung half nicht, den Schmerz unserer Familie zu lindern“. <sup>53</sup>

## 6. Die Geschichte der Bewegung gegen die Todesstrafe in Japan

Anhänger der Todesstrafe in Japan haben wiederholt behauptet, diese Strafe sei ein Teil der historischen Tradition des Landes.<sup>54</sup> Diese Behauptung ignoriert allerdings lange Zeiträume der japanischen Geschichte, in denen keine Hinrichtungen stattgefunden haben.

<sup>50</sup> Im Einklang mit Artikel 10(3) des IPbPR, in dem es heißt: „Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt“.

<sup>51</sup> Z. B. die Organisation „Murder Victims' Families for Human Rights“, <http://www.willsword.com/~mvfhr/>.

<sup>52</sup> S. Fußnote 13.

<sup>53</sup> Ebendort.

<sup>54</sup> So z.B. Sasaki Tomoko, ein früheres Mitglied des Abgeordnetenhauses, das in dem Artikel „Why Japan Still Has the Death Penalty“ in der *Washington Post* vom 16. Januar 2005 zitiert wird.

Während die Todesstrafe offiziell seit dem frühen 12. Jahrhundert als Strafe vorgesehen war, war sie zuvor, ab dem Jahr 724 durch kaiserliches Edikt gesetzlich verboten. Damals erließ Kaiser Shomu eine Anordnung, die alle Formen des Tötens einschließlich der Todesstrafe für verboten erklärte. Etwa 300 Jahre lang, vom 9. bis zum 12. Jh., wurde die Todesstrafe offiziell nicht angewendet. Danach wurde sie wiedereingeführt, wobei dann für verschiedene soziale Gruppen verschiedene Hinrichtungsmethoden vorgesehen waren, manche von diesen, etwa das Verbrennen, waren besonders grausam. Nach der Meiji-Restauration 1868 wurden die verschiedenen Methoden nach und nach durch Erhängen ersetzt, das im Gefängnis vollzogen wird.

In jüngerer Zeit gab es ebenfalls einen Zeitraum, in dem keine Hinrichtungen stattfanden, und zwar zwischen November 1989 und März 1993, teilweise weil die damals amtierenden Justizminister persönlich die Todesstrafe ablehnten<sup>55</sup>, aber auch im Zusammenhang mit einer aktiven Kampagne für den Stopp von Tötungen durch den Staat. Weil Hinrichtungen nur stattfinden können, wenn der Justizminister einen Hinrichtungsbefehl unterzeichnet hat, führte die Zurückhaltung der beiden Minister, während dieser Zeit Hinrichtungsbefehle zu unterzeichnen, de facto zu einem Moratorium der Todesstrafe. Das Moratorium endete im März 1993, als drei Hinrichtungen stattfanden, die zu breiten öffentlichen Protesten von Menschenrechtsorganisationen, religiösen Gruppen und prominenten Persönlichkeiten führten. Das Moratorium hatte der Bewegung für die Abschaffung der Todesstrafe Anlass zur Hoffnung gegeben, dass die Regierung gesetzliche Schritte für die Abschaffung unternehmen würde.

Gegenwärtig gibt es eine starke organisierte Bewegung, die zur Abschaffung der Todesstrafe aufruft und im Rahmen der Organisation „Forum 90“ agiert. Forum 90 ist eine Koalition von Aktivisten, zu der auch amnesty international und andere Menschenrechtsorganisationen gehören, sowie mehr als 500 Rechtsanwälte, 300 Mitglieder von religiösen Gruppen und 400 Journalisten. Außerdem setzt sich ein bedeutender Teil der Parlamentarier, aus einer Vielzahl von politischen Parteien, für die Abschaffung der Todesstrafe ein. Sie haben eine Parlamentariergruppe gegen die Todesstrafe gegründet und wiederholt zu ihrer Abschaffung aufgerufen. Die JFBA hat die Regierung ebenfalls aufgerufen, alle Hinrichtungen auszusetzen und die Kultur der Geheimhaltung, die die Anwendung der Todesstrafe umgibt, zu beenden.

## 7. Weltweite Entwicklungen weg von der Anwendung der Todesstrafe

In den letzten Jahren hat es international eine erkennbare Entwicklung weg von der Anwendung der Todesstrafe gegeben. Nach jetzigem Stand haben insgesamt 125 Länder in verschiedenen Regionen der Welt die Todesstrafe gesetzlich abgeschafft oder wenden sie nicht mehr an. Europa ist fast ganz frei von der Todesstrafe, nur in Usbekistan<sup>56</sup> und Weißrussland finden noch Hinrichtungen statt. Auf dem amerikanischen Kontinent sind die USA der einzige Staat, der noch regelmäßig Hinrichtungen durchführt. In Afrika sind große Fortschritte auf dem Weg zu einer Beendigung von Hinrichtungen auf diesem Kontinent gemacht worden. Senegal und Libe-

<sup>55</sup> Zwischen November 1989 und März 1993 sollen zwei Justizminister es Berichten zufolge abgelehnt haben, Hinrichtungsbefehle zu unterzeichnen, und zwar wegen ihrer persönlichen Ablehnung der Todesstrafe. Gotoda Masaharu, der im November 1992 Justizminister wurde, ordnete dann im März 1993 drei Hinrichtungen an.

<sup>56</sup> Die usbekische Regierung hat sich verpflichtet, ab 2008 ein Hinrichtungsmoratorium einzuführen.

ria haben vor kurzem die Todesstrafe abgeschafft, 2005 fanden nur in drei von 53 afrikanischen Ländern<sup>57</sup> Hinrichtungen statt.

Leider hebt sich die asiatische Region von diesem weltweiten Trend ab. Zu der Region gehören Länder mit hohen Hinrichtungsraten und ohne Aussicht auf eine baldige Abschaffung der Todesstrafe. Ebenso wie Japan sind China, Singapur und Indonesien offenkundig unerschütterliche Anhänger der Todesstrafe.

Es hat in der Region auch positive Entwicklungen wie die Abschaffung der Todesstrafe in Kambodscha, Nepal und Ost-Timor gegeben. amnesty international hat auch die Entscheidung der Philippinen begrüßt, im Juni 2006 die Todesstrafe abzuschaffen, nachdem sie 1994 wieder eingeführt worden war. In Ostasien hat amnesty international auch die Entwicklungen in Südkorea und Taiwan begrüßt, wo man erwägt, die Todesstrafe gesetzlich abzuschaffen. Im Februar 1998 verhängte Südkorea für die Zeit der Diskussion über die Todesstrafe ein inoffizielles Hinrichtungsmoratorium. Im Februar 2005 wurde dann von der südkoreanischen Nationalversammlung, dem Parlament des Landes, ein Gesetzentwurf zur Abschaffung der Todesstrafe vorgelegt, für den 175 Mitglieder (von 299) stimmten. Dieses Gesetz wird derzeit vom Justizausschuss diskutiert und könnte den Weg zu einer Abschaffung der Todesstrafe in Südkorea ebnen.

amnesty international meint, dass die Abschaffung der Todesstrafe in Japan ein eindringliches Vorbild für die Region darstellen würde und ein gutes Beispiel für eine Nation gäbe, die auf dem Wege zum vollen Schutz der Menschenrechte ist.

Der weltweite Trend weg von der Todesstrafe wird weiter verstärkt durch Resolutionen, die die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen verabschiedet hat; in jedem Jahr seit 1997 (bis zur Auflösung in der bisherigen Form 2006) hat die Kommission eine Resolution für die Abschaffung der Todesstrafe verabschiedet.<sup>58</sup>

Die internationale Gemeinschaft hat ihre Entschiedenheit, von der Anwendung der Todesstrafe wegzukommen, auch durch die Art von Strafen deutlich gemacht, die internationalen Gerichten zur Verfügung stehen. Nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs gehört die Todesstrafe nicht zu den Strafen, die der Gerichtshof verhängen darf, und dies, obwohl der Gerichtshof für die ernstesten und gravierendsten Verbrechen zuständig ist, nämlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen. In ähnlicher Weise schloss der UNO-Sicherheitsrat bei der Einrichtung der internationalen Kriegsverbrechertribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda (1993 bzw. 1994) die Todesstrafe unter den Strafen, die diese Tribunale verhängen können, aus.<sup>59</sup>

Ferner rief im europäischen Kontext die Parlamentarische Versammlung des Europarats mit ihrem Beschluss 1044 (1994), der am 4. Oktober 1994 gefasst wurde, „alle Parlamente der Welt, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, auf, dies unverzüglich zu tun und so dem Beispiel der Mehrheit der Mitgliedsstaaten des Europarats zu folgen“. Die Richtlinien für die

<sup>57</sup> Somalia, Sudan und Libyen.

<sup>58</sup> Vgl. zum Beispiel Beschluss 2005/59 der UNO-Menschenrechtskommission, der am 20. April 2005 verabschiedet wurde und in dem es heißt, dass die Kommission „ihre Besorgnis über die fortwährende Anwendung der Todesstrafe rund um die Welt ausdrückt“. Die Resolution ruft weiterhin Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, dazu auf, „die Todesstrafe gänzlich abzuschaffen und bis zu diesem Zeitpunkt ein Hinrichtungsmoratorium zu verhängen“.

<sup>59</sup> Das Internationale Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien und das Internationale Kriegsverbrechertribunal für Ruanda wurden durch die UNO-Sicherheitsratsbeschlüsse 825 vom 25. Mai 1993 und 955 vom 8. November 1994 eingerichtet.

Politik der Europäischen Union gegenüber Drittstaaten zum Thema Todesstrafe, die der Rat der Europäischen Union 1998 verabschiedet hat, stellen fest, dass „die Abschaffung der Todesstrafe zur Steigerung der Menschenwürde und der fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte“ beiträgt. Sie legen fest, dass es ein Ziel der EU ist, „für die völlige Abschaffung der Todesstrafe zu arbeiten“, und zwar im Sinne einer politischen Absicht, über die sich alle EU-Mitgliedsstaaten einig sind.

Der Europarat, in dem Japan Beobachterstatus genießt, hat eine Resolution verabschiedet, die Japan auffordert, die Hinrichtungen zeitweise zu suspendieren und Schritte hin zu einer Abschaffung des Systems der Todesstrafe bis 2003 zu unternehmen. Es wurde berichtet, dass diese Aktion gegenüber Japan teilweise auf die Ergebnisse eines einwöchigen Besuchs der Menschenrechtskommission des Europarats in Tokyo im Februar 2001 zurückging. Sie war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Behandlung von Hinrichtungskandidaten in Japan internationale Menschenrechtsstandards verletzt.

Japans Versäumnis, Schritte hin zu einer Abschaffung der Todesstrafe zu unternehmen, könnte die Möglichkeiten des Landes zur Teilnahme an zwischenstaatlichen Organisationen wie dem Europarat negativ beeinflussen. Im April 2006 teilte die Parlamentarische Versammlung des Europarats mit, sie beabsichtige, „bis Ende 2006 die Frage auf die Tagesordnung zu setzen, ob der Beobachterstatus von Japan und den Vereinigten Staaten suspendiert werden soll, wenn in dieser Frage [gemeint ist die Abschaffung der Todesstrafe] bis dahin kein Fortschritt gemacht worden ist“.

## 8. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Zahlreiche Gefangene, die sich in Japan in Todeszellen befinden, haben alle Berufungsmöglichkeiten ausgeschöpft und müssen täglich mit ihrer Hinrichtung rechnen. Damit sie hingerichtet werden, muss die Regierung nur noch die Papiere vollständig durchsehen und die Hinrichtungsanordnung unterschreiben. Die Gefangenen bleiben jedoch Jahr für Jahr in einem heiklen Schwebzustand zwischen Leben und Tod. Regelmäßig wird einer von ihnen kurzfristig aus seiner Zelle geholt und getötet. Es gibt offenbar kein erkennbares Muster oder eine Logik in der Reihenfolge, in der ein Einzelner ausgewählt wird. In der Praxis wirkt diese Art der Anwendung der Todesstrafe wie eine willkürliche Demonstration staatlicher Gewalt.

Die Mehrheit der Gefangenen, die in Japan zum Tode verurteilt werden, müssen ihr Leben unter Bedingungen verbringen, die an grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung heranreichen und im Gegensatz zu internationalen Abkommen stehen, denen Japan beigetreten ist. Wie dieser Bericht deutlich macht, leiden viele Gefangene wegen der Haftbedingungen unter psychischen Störungen. In der Praxis droht auch diesen psychisch kranken Gefangenen die Hinrichtung.

Die japanische Regierung muss dringend die Anwendung der Todesstrafe im Land überprüfen. Ein Todesurteil, das in einem unfairen Verfahren verhängt wird, läuft auf eine willkürliche Entziehung des Lebens hinaus.<sup>60</sup> Das fortdauernde Versäumnis des japanischen Rechtssystems

<sup>60</sup> Sowohl die UNO-Menschenrechtskommission als auch der UNO-Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen haben festgestellt, dass in dem Fall, in dem ein Todesurteil nach einem Verfahren bestätigt wird, das nicht im Einklang mit den Rechten steht, die in Artikel 14 Absatz 3 des IPbPR ent-

bei der Einhaltung der Mindeststandards<sup>61</sup>, auf die sich die internationale Gemeinschaft bei der Anwendung der Todesstrafe geeinigt hat, wird – worauf wiederholt zwischenstaatliche Regierungsgremien wie die UNO-Menschenrechtskommission hingewiesen haben – von der japanischen Regierung toleriert.

In der Praxis bedeutet die fortgesetzte Anwendung des *daiyo-kangoku*-Systems, dass die Möglichkeit von Fehlurteilen dem System immanent ist. Mit lang andauernden Verhören, Drohungen und Gewalt konfrontiert und ohne Zugang zu rechtlicher Vertretung während der Verhöre „gestehen“ viele Verdächtige Verbrechen, die sie nicht begangen haben. In Verbindung mit der Todesstrafe, einer Strafe, die nicht rückgängig gemacht werden kann, verstärkt das *daiyo-kangoku*-System deutlich das stets vorhandene Risiko eines Unschuldigen, einem Justizmord zum Opfer zu fallen.

Das Vertrauen auf „Beweise“, die auf diese Weise entlockt werden, macht das Strafrechtssystem in Japan zur Farce; es verletzt einen der wesentlichen Grundsätze eines fairen Verfahrens, nämlich dass man als unschuldig angesehen wird, so lange man für schuldig befunden wurde.

Verschiedene Regierungen in Folge haben in Japan versäumt, eine Parlamentsdebatte über die Todesstrafe zu initiieren. Justizminister haben darauf verwiesen, dass die Rolle der Regierung in Bezug auf die Todesstrafe darin bestehe, ihre Anwendung zu verwalten, aber nicht in die Diskussion einzugreifen. amnesty international drängt die gegenwärtige Regierung, die Bedenken ernstzunehmen, die von Aktivisten in Japan, internationalen Menschenrechtsgruppen und -organisationen sowie von Organisationen wie der UNO und dem Europarat vorgebracht werden, die die Art und Weise, in der die Todesstrafe in Japan angewandt wird, kritisiert haben. Die Regierung hat eine Verpflichtung, eine gut informierte öffentliche und parlamentarische Debatte über die Anwendung der Todesstrafe in Gang zu setzen, was in der Konsequenz auch bedeuten würde, die Politik der Geheimhaltung, die Hinrichtungen in Japan umgibt, zu beenden.

### **amnesty international drängt die japanische Regierung,**

- Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe zu unternehmen, d. h.
  - alle Todesurteile umzuwandeln;
  - bis zur Abschaffung der Todesstrafe ein sofortiges Hinrichtungsmoratorium zu verhängen;
  - eine öffentliche und parlamentarische Debatte über die Abschaffung der Todesstrafe zu initiieren;

---

halten sind, das Recht der Person auf Leben, wie es in Artikel 6 dieses Pakts enthalten ist, verletzt wurde. Die Menschenrechtskommission hat in ihrem Allgemeinen Kommentar zu diesem Artikel und mit speziellem Bezug auf die Todesstrafe folgendes festgestellt: „Die hierin (d. h. im IPbpR) enthaltenen prozeduralen Garantien müssen beachtet werden, einschließlich des Rechts auf eine faire Anhörung durch ein unabhängiges Gericht, der Unschuldsvermutung, den Mindestgarantien für die Verteidigung und dem Recht, vor einer höheren Instanz Berufung einzulegen. Diese Rechte können zusätzlich zu dem besonderen Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe, nachzusuchen, angewandt werden.“ (Human Rights Committee, General Comment 6, Article 6 (Sixteenth session, 1982), Compilation of General Comments and General Recommendations Adopted by Human Rights Treaty Bodies, UN-Doc. HRI/GEN/1/Rev.1 at 6 (1997), Paragraph 7. Siehe auch den Bericht des UNO-Sonderberichterstatters für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, UN-Doc. E/CN.4/2004/7 vom 22. Dezember 2003, Paragraph 47.

<sup>61</sup> S. *International Standards on the death penalty* (AI-Index: ACT 50/001/2006).

- internationale Regelungen zu ratifizieren und umzusetzen, d. h.
  - die Todesstrafe abzuschaffen und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (das Staaten verpflichtet, die Todesstrafe auf Dauer abzuschaffen) zu ratifizieren;
  - das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter zu ratifizieren;
- größere Transparenz rund um die Anwendung der Todesstrafe sicherzustellen, d. h.
  - die Geheimhaltung um die Anwendung der Todesstrafe zu beenden und eine informierte öffentliche Debatte zu ermöglichen, indem sie alle Informationen über die Anwendung der Todesstrafe und alle angesetzten Hinrichtungen zugänglich macht;
  - verfahrenstechnische Sicherheitsklauseln für das Recht auf Leben zu implementieren und die Rechte der Häftlinge zu respektieren, indem sie Informationen offenlegt, wie etwa die vorherige Bekanntmachung von Hinrichtungen sowohl an die in der Todeszelle sitzenden Häftlinge wie auch an ihre Familien;
- Schritte zur Beendigung von Folter, Misshandlung und erzwungenen Geständnissen zu unternehmen, d. h.
  - eine Untersuchung der Fälle von Gefangenen anzuordnen, über die berichtet wird, sie seien gefoltert oder misshandelt worden, oder denen der Zugang zu einem Rechtsbeistand während des Verhörs verweigert wurde;
  - Schritte zur Abschaffung des *daiyo-kangoku*-Systems, eines Nährbodens für Menschenrechtsverletzungen, zu unternehmen und sicherzustellen, dass Geständnisse, die unter Zwang abgelegt wurden, nie von Staatsanwälten in Verfahren gegen Straftatsverdächtige herangezogen werden;
  - Sicherheitsmaßnahmen wie etwa ein System zur elektronischen Aufzeichnung von allen Verhören umzusetzen und damit in Zukunft Verletzungen der Rechte zu vermeiden;
  - sicherzustellen, dass jeder, dem die Todesstrafe droht, während des gesamten Prozesses einen vom Staat ernannten Rechtsbeistand eigener Wahl erhält;
- die Haftbedingungen zu verbessern, d. h.
  - das Gefängnisgesetz und alle für Haftorte geltenden Regelungen in vollen Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards zu bringen, indem das unangemessen scharfe Regime, das die Menschenrechte der Häftlinge verletzt, beendet wird. Das System von Regeln, das in Gefängnissen und anderen Haftzentren gilt, muss im Einklang stehen mit den Bestimmungen von Artikel 10 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der dazu folgendes festlegt: „Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden“;

- die Haftregeln müssen öffentlich gemacht werden, einschließlich derer, die nach dem Belieben einzelner Leiter von Haftzentren erlassen wurden.
- sicherzustellen, dass geistesgestörte Personen nicht mehr von der Todesstrafe bedroht sind, d. h.
  - sicherzustellen, dass die Todesstrafe gegen niemanden verhängt oder vollstreckt wird, der an einer Geisteskrankheit leidet, sei es vorübergehend oder auf Dauer;
  - sicherzustellen, dass jeder, der an einer Geisteskrankheit leidet, aus der Todeszelle entlassen wird und angemessene medizinische Behandlung erhält.

**amnesty international drängt die Gremien von Angehörigen von Heilberufen,**

- wachsam zu sein, um sicherzustellen, dass ihre berufliche Ethik nicht vom System der Todesstrafe verletzt wird;
- den Behörden gegenüber ihre Bedenken zu äußern, wenn weithin akzeptierte Prinzipien zum Schutz geistesgestörter Personen verletzt werden.

Deutsche Übersetzung:

**amnesty international**  
**Japan-Koordinationsgruppe**  
**Postfach 1124**  
**D-72001 Tübingen**

Verbindlich ist allein das englische Original.